

221. Vergleichende Prüfung „Schwimmbäder und Badeseen“

Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen vom 10. Februar 2020

1. Zu Ziffer 1 der Stellungnahme (Aufstellung von Jahresabschlüssen und Beschlussfassung zur Entlastung des Gemeindevorstands)

<p>Stellungnahme:</p> <p>Die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Vier-Monats-Frist (Soll-Vorschrift) ist generell sehr knapp bemessen und wird auch künftig kaum zu realisieren sein, weil die Aufstellung eines doppischen Jahresabschlusses wegen der umfangreicheren und komplexeren Inhalte wesentlich arbeitsaufwendiger ist als die Aufstellung der kameralistischen Jahresrechnung. Eine Fristüberschreitung bei der Jahresabschluss-aufstellung von nur 15 bis 39 Tage wird seitens der Gemeinde durchaus als zeitnahe Aufstellung angesehen. Für die Jahre 2017 und 2018 konnten die Fristen sogar eingehalten werden. Alle Jahresabschlüsse wurden unverzüglich nach Aufstellungs- und Feststellungsbeschluss des Gemeindevorstands beim Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises (RPA) zur Prüfung angemeldet und elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Aufnahme in die Prüfungsplanungen wurde seitens des RPA schriftlich bestätigt. Insofern ist die Gemeinde über den Prüfungszeitpunkt und den Prüfungsablauf und damit auch beim Entlastungsverfahren fremdbestimmt.</p> <p>Die Zwei-Jahres-Frist für die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017 und Entlastung des Gemeindevorstandes ist mittlerweile ebenfalls wegen noch ausstehender Prüfung seitens des RPA zum 31.12.2019 abgelaufen.</p> <p>Anzumerken ist noch, dass neben dem Jahresabschluss der Gemeinde, die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Gemeindewerke Niedernhausen und des Wasserbeschaffungsverbandes Niedernhausen/Naurod sowie zusammengefasste Gesamtabschlüsse (Gemeinde und Eigenbetrieb) mit den vorhandenen personellen Ressourcen aufzustellen waren bzw. sind. Der Gesamtabschluss 2015 ist geprüft, die Prüfung der Gesamtabschlüsse 2016 und 2017 seitens des RPA stehen ebenfalls noch aus (Eigenbetrieb und Wasserbeschaffungsverband wurden und werden zeitnah durch Wirtschaftsprüfer geprüft).</p> <p>Insofern wäre es ein Anliegen der Gemeinde Niedernhausen, wenn der Hessische Rechnungshof beim HMdS darauf hinwirken konnte, dass die Frist zur Aufstellung von gemeindlichen Jahresabschlüssen generell, analog den Vorgaben für Eigenbetriebe auf den 30. Juni eines Jahres verlängert wird.</p>
<p>Umsetzung im Schlussbericht:</p> <p>Ziffer 1 der Stellungnahme wird nach den Zeilen 23-24 auf Seite 72 der Prüfungsfeststellungen eingefügt, mit der Maßgabe, dass Satz 3, Satz 5 sowie die Sätze 7 ff. der Stellungnahme gestrichen werden. Die Stellungnahme lautet:</p> <p><u>„Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen:</u></p> <p>Die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Vier-Monats-Frist (Soll-Vorschrift) ist generell sehr knapp bemessen und wird auch künftig kaum zu realisieren sein, weil die Aufstellung eines doppischen Jahresabschlusses wegen der umfangreicheren und komplexeren Inhalte wesentlich arbeitsaufwendiger ist als die Aufstellung der</p>

	<p>kameralistischen Jahresrechnung. Eine Fristüberschreitung bei der Jahresabschlussaufstellung von nur 15 bis 39 Tagen wird seitens der Gemeinde durchaus als zeitnahe Aufstellung angesehen. Alle Jahresabschlüsse wurden unverzüglich nach Aufstellungs- und Feststellungsbeschluss des Gemeindevorstands beim Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises (RPA) zur Prüfung angemeldet und elektronisch zur Verfügung gestellt. Insofern ist die Gemeinde über den Prüfungszeitpunkt und den Prüfungsablauf und damit auch beim Entlastungsverfahren fremdbestimmt.“</p>
--	---

2. Zu Ziffer 2 der Stellungnahme (Anforderungen an Haushaltssicherungskonzepte)

	<p>Stellungnahme:</p> <p>Die Anforderungen an ein HASIKO sind in § 24 (4) GemHVO geregelt. Demnach sind die Ursachen eines nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalts zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel enthalten und die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum für den Ausgleich enthalten.</p> <p>Diese gesetzlichen Anforderungen wurden in allen HASIKO der Gemeinde erfüllt. Im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen gab es keine Beanstandungen seitens der Finanzaufsicht. In der inhaltlichen Ausgestaltung der HASIKO ist die Gemeinde „frei“, das heißt es gibt keine gesetzlichen Vorgaben oder Muster. Ein „elektronisches HASIKO“ wurde vom HMdF und vom HMdIS erstellt und lediglich dessen Nutzung empfohlen. Dies ist jedoch, aus Sicht der Gemeinde, für die Praxis keinesfalls hilfreich und hat sich als untauglich herausgestellt (Stichwort: „unverständlicher Zahlenfriedhof für die Gremien“).</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, die inhaltliche Gestaltung als nicht sachgerecht zu beurteilen.</p> <p>Umsetzung im Schlussbericht:</p> <p>Der Teil betreffend das die Anforderungen an Haushaltssicherungskonzepte in Ziffer 2 der Stellungnahme wird nach der Zeile 18 auf Seite 76 der Prüfungsfeststellungen eingefügt. Die Stellungnahme lautet:</p> <p>„<u>Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen:</u></p> <p>Die gesetzlichen Anforderungen aus § 24 (4) GemHVO wurden in allen Haushaltssicherungskonzepten der Gemeinde erfüllt. Im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen gab es keine Beanstandungen seitens der Finanzaufsicht. Ein elektronisches Haushaltssicherungskonzept wurde vom HMdF und vom HMdIS erstellt und lediglich dessen Nutzung empfohlen. Dies ist jedoch, aus Sicht der Gemeinde, für die Praxis keinesfalls hilfreich und hat sich als untauglich herausgestellt.“</p>
--	--

3. Zu Ziffer 2 der Stellungnahme (Konsolidierungsmanagement)

	<p>Stellungnahme:</p> <p>Ferner sehen wir in unserem funktionierenden Haushaltsmanagement auch gleichzeitig ein Konsolidierungsmanagement. Die Einhaltung und Steuerung des Haushaltsplans ist per se eine Konsolidierung. Wir sehen in den Budgetberichten, den monatlichen internen Auswertungen und das Controlling durch die Fachdienstleitung I/3 sowie in der Finanzbuchhaltung eingerichtete Budget- bzw.</p>
--	---

	<p>Mittelprüfung und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Haushaltsplan auch gleichzeitig ein Konsolidierungsmanagement zum HASIKO. Zudem wurde der, von der Finanzaufsicht in den Haushaltsbegleitverfügungen vorgegebene Konsolidierungspfad im Zeitablauf eingehalten bzw. sogar übertroffen. Daher waren keine „Notfallmaßnahmen“ erforderlich.</p>
	<p>Umsetzung im Schlussbericht:</p> <p>Der Teil betreffend das Konsolidierungsmanagement in Ziffer 2 der Stellungnahme wird nach der Zeile 12 auf Seite 76 der Prüfungsfeststellungen eingefügt. Die Stellungnahme lautet:</p> <p><u>„Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen:</u></p> <p>„Wir sehen wir in unserem funktionierenden Haushaltsmanagement auch gleichzeitig ein Konsolidierungsmanagement. Die Einhaltung und Steuerung des Haushaltsplans ist per se eine Konsolidierung. Wir sehen in den Budgetberichten, den monatlichen internen Auswertungen und das Controlling durch die Fachdienstleitung I/3 sowie in der Finanzbuchhaltung eingerichtete Budget- bzw. Mittelprüfung und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Haushaltsplan auch gleichzeitig ein Konsolidierungsmanagement zum Haushaltssicherungskonzept. Zudem wurde der, von der Finanzaufsicht in den Haushaltsbegleitverfügungen vorgegebene Konsolidierungspfad im Zeitablauf eingehalten bzw. übertroffen. Daher waren keine Notfallmaßnahmen erforderlich.“</p>

4. Zu Ziffer 3 der Stellungnahme (Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung)

	<p>Stellungnahme:</p> <p>Der Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen ist in den Teilen I bis III als Empfehlung zu verstehen, die die Kommunen und Kommunalverbände - einschließlich Eigenbetriebe- einheitlich befolgen sollten (Soll-Vorschrift). Nur die Regelung in Teil IV besitzt verbindlichen Charakter.</p> <p>Unter Teil I, Ziffer 5 wird empfohlen, „in der Dienstanweisung oder durch besondere Hausverfügung zu untersagen, dass Firmen oder verwaltungsfremde Personen finanzielle oder sonstige Leistungen zu Gemeinschaftsveranstaltungen der Beschäftigten erbringen“.</p> <p>Weiter wird gemäß Teil I, Ziffer 10 empfohlen, „Sponsoring durch Dienstanweisung zu regeln“. Das heißt, es gibt kein explizites „Sponsoringverbot“!</p> <p>Gemäß Teil I, Ziffer 7 „sollen im Rahmen der Möglichkeiten Innenprüfdienste eingerichtet werden, die stichprobenweise Prüfungen durchführen“. Die Gemeinde Niedernhausen hat keine fachlich qualifizierten personellen Ressourcen um eine Innenrevision einzurichten.</p> <p>Dies wird im Hinblick auf die Größe der Gemeinde als nicht wirtschaftlich, zweckmäßig und als nicht notwendig angesehen (Hinweis: § 129 HGO regelt, dass Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern ein Rechnungsprüfungsamt einrichten müssen).</p> <p>Eine „Hotline“ wird ebenfalls nicht als notwendig und zweckmäßig erachtet. Der Korruptionsbeauftragte ist telefonisch erreichbar, zudem sollen gemäß Teil III „die Kommunen anonyme und offene Anzeigen oder Hinweise grundsätzlich der Staatsanwaltschaft zuleiten“. Für die Entgegennahme der Anzeigen oder Hinweise sind die zuständigen Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft mit Ihren E-Mail-Adressen veröffentlicht.</p>
--	--

	<p>Eine im Prüfbericht empfohlene sogenannte „Hotline“ ist im Korruptionserlass weder empfohlen noch verbindlich vorgeschrieben.</p> <p>Umsetzung im Schlussbericht:</p> <p>Ziffer 3 der Stellungnahme wird in abgewandelter Form nach der Zeile 9 auf Seite 84 der Prüfungsfeststellungen eingefügt. Die Stellungnahme lautet:</p> <p><u>„Stellungnahme der Gemeinde Niedernhausen:</u></p> <p>Der Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen ist in den Teilen I bis III als Empfehlung zu verstehen, die die Kommunen und Kommunalverbände - einschließlich Eigenbetriebe - einheitlich befolgen sollten (Soll-Vorschrift). Nur die Regelung in Teil IV besitzt verbindlichen Charakter.</p> <p>Gemäß Teil I, Ziffer 7 „sollen im Rahmen der Möglichkeiten Innenprüfdienste eingerichtet werden, die stichprobenweise Prüfungen durchführen“. Die Gemeinde Niedernhausen hat keine fachlich qualifizierten personellen Ressourcen um eine Innenrevision einzurichten. Dies wird im Hinblick auf die Größe der Gemeinde als nicht wirtschaftlich, zweckmäßig und als nicht notwendig angesehen (Hinweis: § 129 HGO regelt, dass Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern ein Rechnungsprüfungsamt einrichten müssen).</p> <p>Eine „Hotline“, die im Korruptionserlass weder empfohlen noch verbindlich vorgeschrieben ist, wird ebenfalls nicht als notwendig und zweckmäßig erachtet. Der Korruptionsbeauftragte ist telefonisch erreichbar, zudem sollen gemäß Teil III „die Kommunen anonyme und offene Anzeigen oder Hinweise grundsätzlich der Staatsanwaltschaft zuleiten“. Für die Entgegennahme der Anzeigen oder Hinweise sind die zuständigen Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft mit Ihren E-Mail-Adressen veröffentlicht.“</p> <p><i>Hinweis: Unter 1.5 im Korruptionsvermeidungserlass von 2009 ist beschreiben „In der Dienstanweisung oder durch besondere Hausverfügung ist zu untersagen, dass Firmen oder verwaltungsfremde Personen finanzielle oder sonstige Leistungen zu Gemeinschaftsveranstaltungen der Beschäftigten erbringen.“ Das kommt einem Sponsoring-Verbot gleich.</i></p>
--	--

Die Stellungnahmen der Gemeinde Niedernhausen werden, soweit sich aus den Ziffern 1. bis 4. keine Abweichungen ergeben, für erledigt erklärt.
Die vorgenannten Ergebnisse fließen in den Schlussbericht der Gemeinde Niedernhausen ein.